

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2025.00178

vom 14. Januar 2026

ZH Sozialversicherungsgericht, 2026-01-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2025.00178

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2025.00178 du 14 janvier 2026

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2025.00178 del 14 gennaio 2026

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1981, bezog innerhalb einer Rahmenfrist für den Leistungsbezug vom 18. September 2023 bis 17. September 2025 (Urk. 10/274/8 ; vgl. Urk. 10/26) Leistungen der Arbeitslosenversicherung, als das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum Winterthur (RAV) dem Amt für Arbeit (A F A) am 18. Juli 2025 meldete, dass der Versicherte gleichentags einem Beratungsgespräch unentschuldig ferngeblieben sei (Urk. 10/274/16). Mit Verfügung vom 24. Juli 2025 (Urk. 10/99-100) stellt das AFA den Versicherten wegen Verletzung von Kontrollvorschriften und Weisungen des RAV für

E. 1.1

Da der Streitwert Fr. 30'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht , GSVGer).

E. 1.2

Art. 17 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) bestimmt, dass die versicherte Person auf Weisung der zuständigen Amtsstelle an arbeitsmarktlichen Massnahmen, die ihre Vermittlungsfähigkeit fördern (lit . a), an Beratungsgesprächen und Informationsveranstaltungen sowie an Fachberatungsgesprächen nach Abs. 5 dieser Bestimmung teilzunehmen hat (lit . b), und dass sie die Unterlagen für die Beurteilung ihrer Vermittlungsfähigkeit oder der Zumutbarkeit einer Arbeit zu liefern hat.

E. 1.3

Art. 21 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIV) bestimmt, dass die zuständige Amtsstelle mit der versicherten Person in angemessenen Zeitabständen, jedoch mindestens alle zwei Monate, Beratungs- und Kontrollgespräche führt (Abs. 1), wobei die versicherte Person sicherstellen muss, dass sie innerhalb eines Arbeitstages von der zuständigen Amtsstelle erreicht werden kann (Abs. 3).

E. 1.4

Die erwähnten, der versicherten Person obliegenden Pflichten sind als blosser Obliegenheiten nur insofern durchsetzbar, als deren Verletzung leistungsrechtliche Sanktionen in Form der Einstellung in der Anspruchsberechtigung (Art. 30 AVIG) nach sich zieht. Diese hat die Funktion einer Haftungsbegrenzung für Schäden, die die versicherte Person hätte vermeiden oder vermindern können. Als verwaltungsrechtliche Sanktion ist sie vom Gesetzmässigkeits-, Verhältnismässigkeits- und Verschuldensprinzip

beherrscht. Sanktioniert werden unter anderem Verhaltensweisen, die sich negativ auf den Eintritt oder die Dauer der Arbeitslosigkeit auswirken. So ist die versicherte Person in der Anspruchsberechtigung einzustellen, wenn sie die Kontrollvorschriften oder die Weisungen der zuständigen Amtsstelle nicht befolgt, namentlich eine zumutbare Arbeit nicht annimmt oder eine arbeitsmarktliche Massnahme ohne entschuldbaren Grund nicht antritt, abbricht oder deren Durchführung durch ihr Verhalten beeinträchtigt oder verunmöglicht (Art. 30 Abs. 1 lit. d AVIG). Soweit Art. 30 Abs. 1 lit. d AVIG nicht die ausdrücklich dort genannten Tatbestände betrifft, hat die Bestimmung die Funktion eines Auffangtatbestands. Als solcher erfasst sie sämtliche vorwerfbaren Verletzungen der Kontrollvorschriften und der Weisungen der zuständigen Amtsstelle, soweit ein bestimmtes Verhalten nicht durch einen eigenen Einstellungstatbestand geregelt ist (Urteile des Bundesgerichts 8C_468/2020 vom 27. Oktober 2020 E. 3.2 und 8C_40/2019 vom 30. Juli 2019 E. 5 .2).

E. 1.5

Eine solche Einstellung in der Anspruchsberechtigung setzt nicht (zwingend) den Nachweis eines Kausalzusammenhangs zwischen dem Verhalten der versicherten Person und der Verlängerung der Arbeitslosigkeit, mithin dem (auch) der Arbeitslosenversicherung entstandenen Schaden voraus. Vielmehr werden bestimmte Handlungen und Unterlassungen bereits dann sanktioniert, wenn sie erst ein Schadensrisiko in sich bergen (BGE 141 V 365 E. 2.1; Urteile des Bundesgerichts 8C_468/2020 vom 27. Oktober 2020 E. 3.2; 8C_339/2016 vom 29. Juni 2016 E. 2.2 und 8C_491/2014 vom 23. Dezember 2014 E. 2).

E. 1.6

), wonach ein unentschuldigtes Nichtwahrnehmen eines Beratungsgespräches nicht einstellungswürdig ist, wenn die versicherte Person während zwölf Monaten vor dem Nichteinhalten des Gespräches ihren Pflichten als Arbeitslose korrekt nachgekommen ist und sich für das Fehlverhalten nachträglich von sich aus entschuldigt hat, vorliegend kein einstellungswürdiges Fehlverhalten des Beschwerdeführers dar. 4.

Nach Gesagten hat der Beschwerdeführer den Tatbestand des Nichtbefolgens von Kontrollvorschriften oder Weisungen im Sinne Art. 30 Abs. 1 lit. d AVIG durch das Versäumen des telefonischen Beratungsgespräches mit dem RAV vom 18. Juli 2025 nicht erfüllt. Die von der Beschwerdegegnerin verfügte Einstellung in der Anspruchsberechtigung lässt sich somit nicht rechtfertigen, weshalb der angefochtene Einspracheentscheid vom 6. August 2025 (Urk. 2) in Gutheissung der dagegen erhobenen Beschwerde aufzuheben ist. Der Einzelrichter verfügt: 1.

In Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid des Amtes für Arbeit vom 6. August 2025 im Sinne der Erwägungen ersatzlos aufgehoben. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Amt für Arbeit (AFA) - seco - Direktion für Arbeit - Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten

still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Einzelrichter Der Gerichtsschreiber
BachofnerVolz

E. 6

August 2025 (Urk. 2) erhob der Versicherte am

E. 8

August 2025 Beschwerde und beantragte sinngemäss dessen Aufhebung sowie eine ungekürzte Ausrichtung der Arbeitslosen ent schädigung (Urk. 1 sowie Urk. 6 und 7) , wobei er die Beschwerde bei der Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich einreichte, welche sie an das hiesige Gericht weiterleitete (Urk. 3). Mit

Beschwerdeantwort vom 2. Oktober 2025 (Urk.

E. 8.30

Uhr, ein telefonisches Beratungs geschäch

mit dem RAV nicht wahrgenommen habe , weil er sich zu diesem Zeitpunkt an einem Ort ohne Telefonempfang im Keller seines Wohnhauses befunden habe, den Termin unentschuldig nicht eingehalten habe. Denn er wäre verpflichtet gewesen, zum vereinbarten Zeitpunkt dafür zu sorgen, dass er an dem telefonischen Beratungsgespräch hätte teilnehmen können . Da er dies unterlassen habe, sei er in der Anspruchsberechtigung einzustellen (S. 2) . 2.2

Der Beschwerdeführer brachte hiegegen vor, dass er sich noch gleichentags beim RAV gemeldet und sich für das verpasste Beratungsgespräch entschuldigt habe, und dass er bis anhin noch nie ein Beratungsgespräch verpasst habe, weshalb von einer Einstellung in der Anspruchsberechtigung abzusehen sei (Urk. 1). 3. 3.1

Vom Beschwerdeführe r wird nicht bestritten, dass er das vereinbarte telefonische Beratungsgespräch vom 18. Juli 2025 nicht wahrgenommen ha t . Er machte jedoch geltend, dass er sich zum vereinbarten Zeitpunkt, um 8.30 Uhr, im Keller seines Wohnhauses befunden und dort über keinen Telefonempfang verfügt habe (Urk. 1) . 3.2

Na ch Gesagtem ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer, welche r es versäumt hat, dafür besorgt zu sein, zum vereinbarten Zeitpunkt telefonisch erreichbar zu sein, seinen Pflichten als Arbeitslose r und Leistungsbezüger nicht in genügender Weise nachgekommen ist. Hinweise auf entschuld bare Gründe sind den Akten nicht zu entnehmen. Um solche handelt es sich insbesondere nicht beim Umstand, dass ein Telefonempfang im Keller des Wohnhauses des Beschwerdeführers nicht möglich war. Denn der Beschwerdeführer wäre verpflichtet gewesen, zum Zeitpunkt des vorgesehenen

Beratungsgesprächs dafür zu sorgen, dass er telefonisch durch das RAV hätte erreicht werden können . Da ihm bekannt sein musste , dass im Keller seines Wohnhauses kein Telefonempfang möglich ist, wäre der Beschwerdeführer daher gehalten gewesen, davon abzusehen sich zu diesem Zeitpunkt dort oder an anderen Orten ohne Telefonempfang aufzuhalten. 3.3

Da sich der Beschwerdeführer für sein Fehlverhalten nachträglich beim RAV entschuldigt hat, gilt es zu prüfen , ob der Beschwerdeführer in den letzten zwölf Monaten vor dem Nichteinhalten des Gespräches seinen Pflichten als Arbeitslose r korrekt nachgekommen ist . 3.4

Dem prozessorientierte n Beratungsprotokoll des RAV (Urk. 10/44-54) ist zu entnehmen , dass d er Beschwerdeführer letztmals am 4. Juli 2023 (Urk. 10/54) einem Beratungsgespräch beim RAV unentschuldigt ferngeblieben ist . Weitere Verletzungen der Pflichten als Arbeitslose r durch den Beschwerdeführer sind indes nicht erstellt. Da sich das Nichteinhalten des Beratungsgesprächs vom 4. Juli 2023 nicht innerhalb der letzten 12 Monate vor dem 18. Juli 2025 ereignete, kann diese Pflichtverletzung gemäss der erwähnten Rechtsprechung (vorstehend E.

E. 9

) be an tragte das A F A die Abwei sung der Beschwerde, wovon dem Versicherten am 6. Oktober 2025 Kenntnis gegeben wurde (Urk.

E. 11

). Der Einzelrichter zieht in Erwägung: 1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.